

Die Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen
=====

Aufhebung der Satzung zur Ausübung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Planbereich zwischen Finanzamtszentrum, Am Gut Wolf und ehemaliger Bahntrasse im Stadtbezirk Aachen-Mitte

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 Aufhebung der Satzung zur Ausübung eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Planbereich zwischen Finanzamtszentrum, Am Gut Wolf und ehemaliger Bahntrasse im Stadtbezirk Aachen-Mitte beschlossen.

Die Aufhebung der vorstehenden Satzung wird hiermit gem. §16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
im Stadtbezirk Aachen-Mitte
für den Bereich zwischen Finanzamtszentrum, Am Gut Wolf und ehemaliger Bahntrasse**

Aufgrund § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aachen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW am 11.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Aachen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

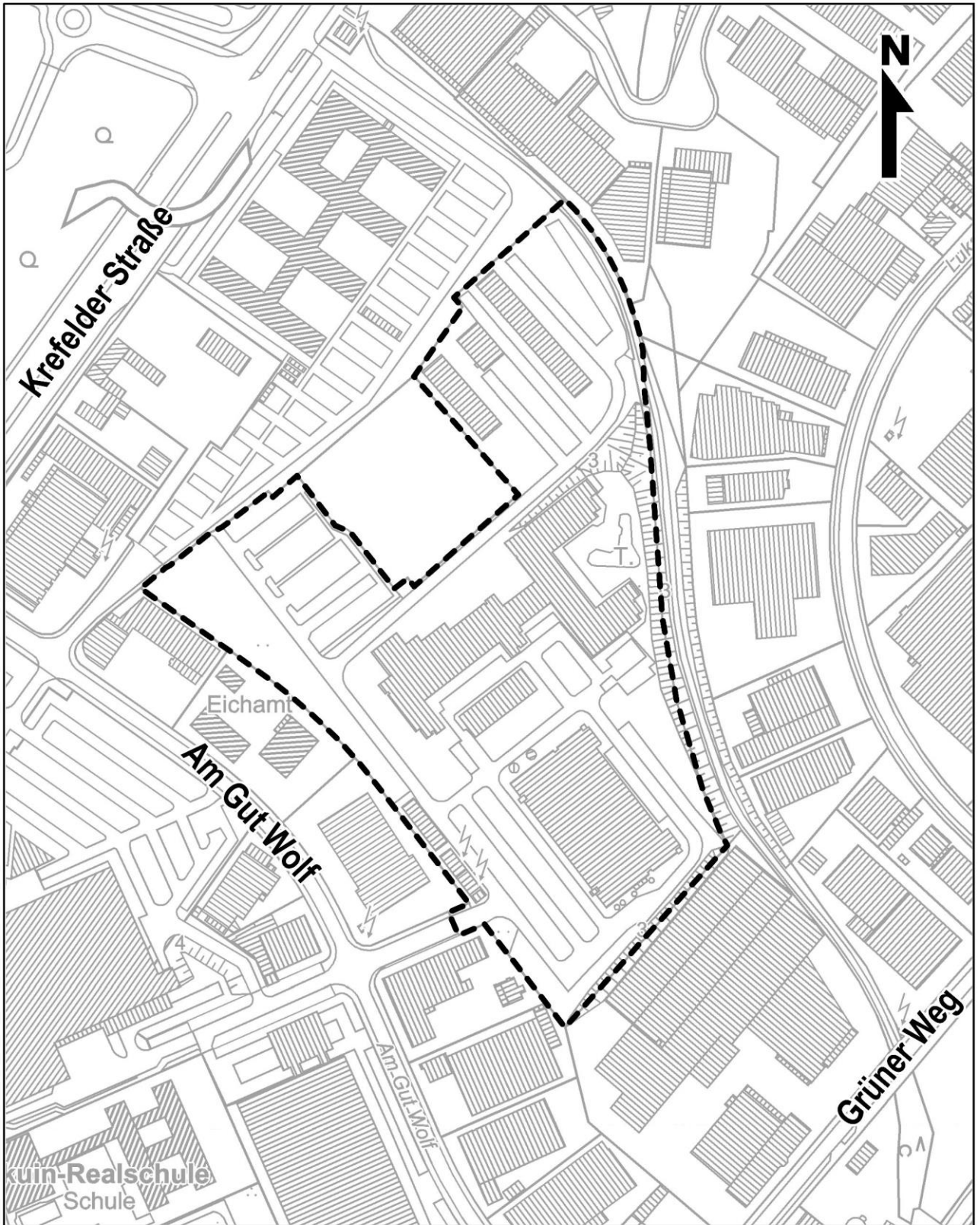
§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den in der anliegenden Übersichtskarte dargestellte Bereich des Grundstücks Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 3857. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich zwischen Finanzamtszentrum, Am Gut Wolf und ehemaliger Bahntrasse



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

2. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 03.08.2023

In Vertretung

Annekathrin Grehling
Sadtdirektorin